Auflageexemplar

BLUMENSTEIN

Gemeindeordnung 2016

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.01.2016

Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION 3

A.1 DIE GEMEINDEORGANE 3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN 3
A.3 DER GEMEINDERAT 5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 6
A.5 DIE KOMMISSIONEN 6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL 7
A.7 DAS SEKRETARIAT 7

B. POLITISCHE RECHTE 7

B.1 STIMMRECHT 7
B.2 INITIATIVE 8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) 8
B.4 PETITION 9

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 9

C.1 ALLGEMEINES 9
C.2 ABSTIMMUNGEN 11
C.3 WAHLEN 12

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE 16

D.1 ÖFFENTLICHKEIT 16
D.2 INFORMATION 17
D.3 PROTOKOLLE 17

E. AUFGABEN 18

E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG 18
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG 18

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE 19

F.1 VERANTWORTLICHKEIT 19
F.2 RECHTSPFLEGE 21

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 21

AUFLAGEZEUGNIS 21

TEILREVISION 1 – GENEHMIGUNGSVERMERK 22

ANHANG I: KOMMISSIONEN 24

SCHULKOMMISSION 24
FEUERWEHRKOMMISSION 26

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS 27

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt durch Mehrheitswahl (Majorz):

a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
b) ~~die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person~~,[1]
c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
~~d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,~~[2]

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) die Jahresrechnung[3]
d) soweit ~~Fr. 50‘000.—~~ CHF 120‘000.—[4] übersteigend:
- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
~~- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und~~

[1] aufgehoben 30.11.2026
[2] aufgehoben 30.11.2026
[3] geändert 30.11.2026
[4] geändert 30.11.2026

~~– neue Stellen~~[5]

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder ~~Gebietsveränderung von Gemeinden~~ die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.[6]

g) Zustimmung zum Aktienverkauf der Energieversorgung Blumenstein AG (EVB) bis maximal 49 %. Die Aktienmehrheit von mindestens 51 % hat im Gemeindeeigentum zu verbleiben.

h) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

~~Kreditüberschreitung~~

~~**Art. 9** [7] [1] Lehnt die Versammlung den Nachkredit zu einer Kreditüberschreitung ab, kann sie einen Ausschuss, bestehend aus drei Personen, bestellen. Wählbar sind nur Stimmberechtigte. Die Versammlung stimmt über das Bedürfnis eines Ausschusses ab.~~

[5] aufgehoben 30.11.2026
[6] geändert 30.11.2026
[7] aufgehoben 30.11.2026

~~[2] Der Ausschuss prüft, ob die Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 8 Abs. 2 verletzt worden ist und informiert die nächste Versammlung.~~

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Wahlen

Art. 11a[8] Der Gemeinderat wählt:
a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person
b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen

Zuständigkeiten

Art. 12 [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

[2] Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 80'000.00 abschliessend, bis Fr. 120'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.[9]

[3] Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

[4] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[5] Die Errichtung oder Aufhebung von Stellen beschliesst der Gemeinderat losgelöst von der in Abs. 2 festgelegten Kreditkompetenz.[10]

[6] Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:
- Verwaltungsverordnung
- Verordnung zu den Tagesschulangeboten
- ~~Gebührentarif Feuerungskontrolle~~[11]

[7] Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 13 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[8] eingefügt 30.11.2026
[9] eingefügt 30.11.2026
[10] eingefügt 30.11.2026
[11] aufgehoben 30.11.2026

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 14 [1] Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

[2] Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Bargeldbezüge ab ~~Fr. 10'000.—~~ CHF 5‘000.—[12], Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der zuständigen Ressortleiterin bzw. des zuständigen Ressortleiters und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

[4] Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 15 [1] Mit der Rechnungsprüfung wird eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle beauftragt. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

~~Datenschutz~~

~~[3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.~~[13]

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

[12] geändert 30.11.2026
[13] aufgehoben 30.11.2026

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Stimm- und Wahlausschuss

Art. 19 Der Stimm- und Wahlausschuss wird für jede eidgenössische oder kantonale Wahl oder Abstimmung vom Gemeinderat neu bestellt.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 21 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 22 [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 23 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 24 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 24 [1] Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

[2] Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

[3] Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

[4] Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

[5] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 25 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 26 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)[14]

Grundsatz

Art. 26a [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 80‘000.— übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

[14] eingefügt 30.11.2026

Bekanntmachung

Art. 26b [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 27 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 26c Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 27 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 28 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung[15] zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- ~~innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.~~[16]

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen ~~Anzeiger~~ Publikationsorgan der Gemeinde[17] bekannt.

[15] geändert 30.11.2026
[16] aufgehoben 30.11.2026
[17] geändert 30.11.2026

Traktanden

Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 31 [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 32 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 33 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 36 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Stimmberechtigten äussern sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand. Missachten sie diese Vorschrift und bleibt die entsprechende Ermahnung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolglos, so entzieht diese oder dieser ihnen das Wort.

[3] Die Stimmberechtigen erhalten in einer Angelegenheit in der Regel zweimal das Wort. Den Berichterstattern der vorberatenden Behörden wird das Wort unbeschränkt erteilt.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

[5] Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung vertagen.

Ordnungsantrag

Art. 37 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 39 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 40 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 42 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 44 [1] Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 45 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

Unvereinbarkeit

Art. 46 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 48 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 50 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 51 [1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

[4] Sind nach dem Vorgehen gemäss Art. 54 für die Besetzung eines Sitzes keine Wahlvorschläge eingegangen und steht somit keine Kandidatin oder kein Kandidat für das Amt zur Verfügung, kann sich die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber für eine vierte Amtsdauer als Kandidatin oder Kandidat gemäss Art. 54 Abs. 2 zur Wahl vorschlagen lassen.

Folgen des Ausscheidens

Art. 52 [1] Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

[2] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.

Amtszwang

Art. 53 [1] Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

[2] Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlvorschläge

Art. 54 [1] Wählbar ist, wer spätestens 30 Tage vor der Versammlung, bis 12.00 Uhr, mittels 5 Unterschriften von Stimmberechtigten angemeldet ist. Später eingereichte Wahlvorschläge werden nicht mehr angenommen.

[2] Die bisherige Amtshinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber kann nach der Anmeldefrist einen Wahlvorschlag innerhalb von 5 Arbeitstagen nachreichen, sofern Art. 51 Abs. 4 gegeben ist.

[3] Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse des Vorgeschlagenen enthalten. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die sich mit ihrer Nomination schriftlich einverstanden erklärt haben. Dieses Einverständnis muss auf dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

[4] Die Wahlvorschläge müssen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten.

[5] Der Erstunterzeichner gilt als Vertreter der Partei oder Gruppe.

[6] Minderheiten, welche den Vertretungsanspruch geltend machen wollen, haben dies auf dem schriftlichen Wahlvorschlag anzumelden.

[7] Die Gemeinde gibt den Anmeldetermin gemäss Abs. 1 spätestens 90 Tage vor den Wahlen im amtlichen ~~Anzeiger~~ Publikationsorgan der Gemeinde[18] bekannt.

[8] Für die Ersatzwahlen gilt das gleiche Verfahren.

Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

Art. 55 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach. Sie oder er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten.

[2] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber fordert die Vertreter der Parteien oder Gruppen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme notwendiger Verbesserungen auf.

[3] Bis zum 15. Tag, 12.00 Uhr, vor der Gemeindeversammlung können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, sowie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene unterbreiten. Falls dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der nächstfolgende Werktag.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge spätestens 10 Tage vor der Versammlung im amtlichen ~~Anzeiger~~ Publikationsorgan der Gemeinde[19].

Wahlverfahren

Art. 56

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt.
b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

[18] geändert 30.11.2026
[19] geändert 30.11.2026

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
– ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59 Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung Mehrheitsprinzip (einfaches Mehr)

Art. 60 ~~[1] Die Gesamtzahl der Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.~~
Gewählt sind die gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (einfaches Mehr).
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den stillen Wahlen gem. Art. 56 Bst. c).[20]

~~[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.~~[21]

[20] geändert 30.11.2026
[21] aufgehoben 30.11.2026

~~[3] Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültige Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 63.[22]~~

~~Zweiter Wahlgang~~

~~**Art. 61**[23] [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.~~

~~[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.~~

~~[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.~~

Minderheitenschutz

Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 64 [1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 65 [1] Die Sitzungen des Gemeinderates und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren sowie die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.[24]

[2] Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[22] aufgehoben 30.11.2026
[23] aufgehoben 30.11.2026
[24] geändert 30.11.2026

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 66 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] ~~Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar~~.
Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.[25]

[3] Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.[26]

Auskünfte

Art. 67 [1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 68 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 69 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 70 [1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

[3] Tonaufnahmen zu Protokollzwecken sind gestattet.

[25] geändert 30.11.2026
[26] eingefügt 30.11.2026

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 71 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 72 [1] Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

[2] Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 73 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 74 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 75 [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 76 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 77 [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 78 [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 79 ~~Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.~~
[1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.[27]

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.[28]

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 80 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 81 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten
a) die Mitglieder des Gemeinderates,
b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
d) sowie das Gemeindepersonal
das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

[27] geändert 30.11.2026
[28] eingefügt 30.11.2026

Ausstand

Art. 82 [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Ebenfalls ausstandspflichtig sind:
a) die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz,
b) die gesetzlichen Vertreter,
c) die statutarischen Vertreter,
d) die vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.

[4] Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihr Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 83 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.—
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 84 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 85 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 86 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 87 [1] Die Gemeindeorgane werden erstmals am 23. November 2015 auf den 1. Januar 2016 nach diesem Reglement gewählt.

[2] Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 88 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2016 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 30.01.1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 01.06.2015 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
R. Hänni	F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. Mai 2015 bis 1. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 30. April 2015 bekannt.

Blumenstein, 2. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 genehmigt und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2027 in Kraft:

Art. 3 Bst. b) und d), Zuständigkeiten – Wahlen *(ersatzlos gestrichen)*	Seite 3
Art. 4 Bst. c), d) und f), Zuständigkeiten - Sachgeschäfte	Seite 3 +4
Art. 9, Kreditüberschreitung *(ersatzlos gestrichen)*	Seite 4
Art. 11a, Wahlen *(neu)*	Seite 5
Art. 12 Abs. 2, 5 *(neu)* und 6, Zuständigkeiten	Seite 5
Art. 14 Abs 3, Unterschriftsberechtigung	Seite 6
Art. 15 Abs. 3, Datenschutz *(ersatzlos gestrichen)*	Seite 6
Art. 26a bis 26c, fakultative Volksabstimmung, Referendum *(neu)*	Seite 8 + 9
Art. 28 Abs. 1, Zeit der Versammlungen	Seite 9
Art. 29, Einberufung	Seite 9
Art. 54 Abs 7, Wahlvorschläge	Seite 14
Art. 55 Abs. 4, Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	Seite 14
Art. 60, Ermittlung Mehrheitsprinzip, einfaches Mehr *(neu)*	Seite 15
Art. 60 Abs. 2 und 3, Ermittlung Mehrheitsprinzip *(ersatzlos gestrichen)*	Seite 15
Art. 61, zweiter Wahlgang *(ersatzlos gestrichen)*	Seite 16
Art. 65 Abs. 1, Gemeinderat und Kommissionen	Seite 16
Art. 66 Abs. 2 und 3, Information Bevölkerung *(neu)*	Seite 17
Art. 79, Erfüllung durch Dritte *(neu)*	Seite 19
Anhang I, Kommissionen	Seite 24 - 26

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident	Sekretärin
M. Kammer	F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. ….. und Nr. ……. bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, ……

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

BLUMENSTEIN

Anhang zur Gemeindeordnung 2016

Inkraftsetzung 01.01.2016

Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl:	~~7~~ 5 – 7 Davon 1 Mitglied aus der Gemeinde Pohlern, solange die Schüler von mindestens einer Klasse die Schule in Blumenstein besuchen. Der Vertreter der Gemeinde Pohlern wird durch das zuständige Organ der Gemeinde Pohlern bestimmt. Wenn der Vertretungsanspruch der Gemeinde Pohlern wegfällt, wählt die Gemeindeversammlung Blumenstein ein ~~sechstes Mitglied~~ Ersatzmitglied in die Schulkommission.
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	~~Gemeindeversammlung~~ Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	• Schulleitung • ~~Primar- und Reallehrkräfte~~ Lehrpersonen • Leitung und Personal Tagesschule/Mittagstisch • ~~Kindergärtner~~ • Schulsekretariat/Schulkommissionssekretariat • Schulhauswart und Aushilfspersonal • ~~Schulärzte~~ • ~~Schulzahnärzte~~ • ~~Schulzahnpflegeleiter~~
Aufgaben:	• Aufsicht über den Kindergarten, die Primar~~- und Realschule sowie die~~, Tagesschule sowie des Mittagtisches gemäss der kantonalen ~~Kindergarten und~~ Volksschulgesetzgebung und der Gemeindevorschriften. • Aufgaben gemäss Funktionendiagramm • ~~Errichtung und Aufhebung von Klassen.~~ • ~~Beschlussfassung über die Erteilung von Fakultativ- oder Spezialunterricht.~~ • ~~Betreuung der Schulanlage.~~ • ~~Organisiert die Zuteilung und Vermietung von Räumlichkeiten der Schulanlage.~~ • ~~Schulzahnpflege.~~ • ~~Entscheidet endgültig über Beitragsgesuche für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege.~~ • Anstellungen: ~~Lehrkräfte~~ ~~Kindergärtner~~ Schulleitung Tagesschulleitung Leitung Mittagstisch ~~Schulhauswart und Aushilfspersonal~~

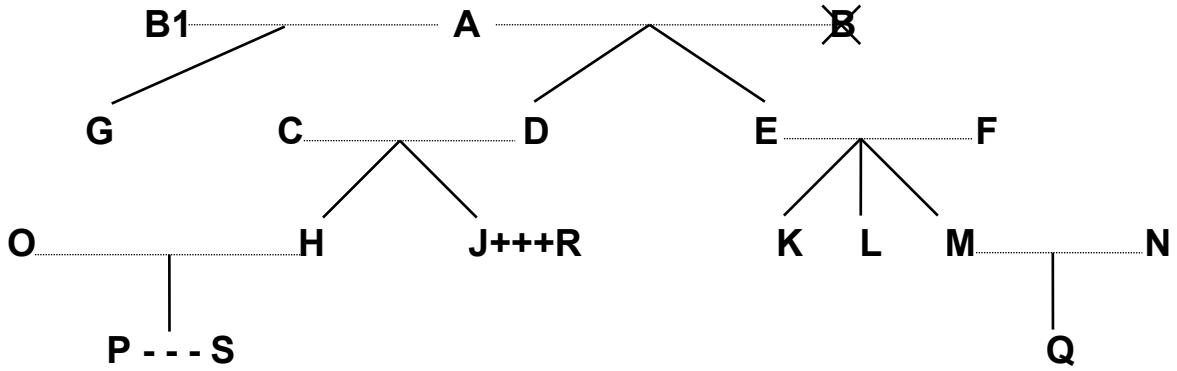
~~Schulärzte~~
~~Schulzahnärzte~~
~~Schulzahnpflegeleiter~~

Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter ~~Voranschlags~~ Budgetkredite
Präsident:	Kommissionsmitglied
Sekretariate:	~~Durch Schulkommission bestimmte Person~~ Anstellung durch Gemeinderat
Unterschriften:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
~~Reglemente:~~	~~Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen~~
~~Verordnung:~~	~~Verordnung über die Tagesschule~~
~~Besondere Bestimmungen:~~	~~Die Einwohnergemeinde Blumenstein ist Trägerin öffentlicher Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.~~ ~~In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.~~

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	• Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Sitzgemeinde • Kommandantin/Kommandant der Feuerwehr • Vizekommandantin/Vizekommandant der Feuerwehr • 1 Gemeinderatsmitglied der Anschlussgemeinde • Fourier
Wahlorgan:	Gemeinderat, gemäss Feuerwehrreglement
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Angehörige der Feuerwehr
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Präsident:	Kommandantin/Kommandant der Feuerwehr
Sekretariat:	Fourier
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Fourier

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:
..... = Ehe
| = Abstammung
X = verstorben
+++ = eingetragene Partnerschaft
- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit
– **Mitgliedern des Gemeinderates,**
– **Mitgliedern von Kommissionen oder**
– **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.